



49/3-

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

Nr. 2468.

19. JUNI 1925.

I. Die Einwohnergemeinde Niedergerlafingen hat den mit Regierungsratsbeschluss Nr. 4076 vom 28. Dezember 1909 genehmigten generellen Bebauungsplan revidiert und über das gesamte Gemeindegebiet erweitert.

Der neue Bebauungsplan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 während der gesetzlichen Frist von 30. Tagen d. h. vom 17. Oktober bis 16. November öffentlich aufgelegt. Die während der Auflagefrist eingegangenen Einsprachen wurden vom Gemeinderat behandelt und konnten bis auf eine einzige von Herrn Karl Henzi auf gütlichem Wege erledigt werden.

Die Gemeindeversammlung hat am 24. Februar 1924 dem neuen Bebauungsplan ihre Genehmigung erteilt.

Gegen diese Beschlussfassung der Gemeindeversammlung hat Herr Karl Henzi in Niedergerlafingen mit Eingabe an das Bau-Departement vom 8. März 1924 Einsprache erhoben.

Die Einwohnergemeinde Niedergerlafingen legt nummehr mit Schreiben an den Regierungsrat vom 15. Mai 1925 die Einsprache zur Entscheid und den Bebauungsplan zur Prüfung und Genehmigung vor.

Herr Karl Henzi, als Eigentümer von Grundbuch Niedergerlafingen Nr. 162 "Sackzelgli" erhebt Einsprache betreffend des vorgesehenen quer über genannte Liegenschaft führenden Strassenzuges Nr. 22. Der Rekurrent glaubt, dass sein Grundstück entwertet werde und verlangt, dass der bestehende, östlich sein Grundstück begrenzende Feldweg, welcher im alten Plane als Strasse eingezeichnet war, auch weiterhin bestehen bleibe.

II. Die Prüfung der Vorlage ergibt zunächst im allgemeinen,

kehrsstrassen mit den umliegenden Gemeinden Biberist, Derendingen, Kriegstetten, Rechterswil und Ober-Gerlafingen Rücksicht genommen werde. Bei der Festlegung der vorgesehenen Strassenzüge wurde zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse ein gemeinsamer Uebergang über die Emme in Aussicht genommen. Da die bestehende Strassenbrücke in Biberist absehbarer Zeit ersetzt werden muss, wurde dieser Uebergang ca. 1 km flussabwärts angenommen.

Die Einsprache des Herrn Henzi betreffend ist zu bemerken, dass der fraglicher Feldweg bis nach Ausführung der westlich und östlich von den Abständen von 70 bzw. 100 m ^{vom} Weg projektierten Strassenzüge Nr. 21 und 23 erhalten bleibt. Der Strassenzug Nr. 22 nimmt Rücksicht auf vorhandenen Bauten, und ist die Anlage, welche auf Grundbuch Nr. 16 die Gewinnung wertvoller Bauplätze ermöglicht, durchaus zweckmässig. Eine Verschiebung des Strassenzuges Nr. 23 westwärts ist nicht angezeigt, indem die Quartiereinteilung ungünstig beeinflusst würde. Der neue Bebauungsplan entspricht den technischen Anforderungen und kann nicht beanstandet werden.

Demgemäss wird in Anwendung von §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

1. Die Einsprache des Herrn Karl Henzi, in Niedergerlafingen wird abgewiesen.
2. Dem neuen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Niedergerlafingen wird die Genehmigung erteilt.

Bau-Departement (2).
Kantonsingenieur (2), mit je einem
Doppel des Uebersichtsplanes 1:2000
und der 5 Detailpläne 1:1000,
1 topograph. Karte 1:10'000
und 1:25'000.

Kreisbauadjunkt I.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Niedergerlafingen, mit je zwei Doppel
des Uebersichtsplanes 1:2000 und der 5 Detailpläne 1:1000.
Herrn Karl Henzi, in Niedergerlafingen.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

J. Kiefer

Emmanuel J. Kiefer, Niedergerlafingen